



Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Hinweise zum Antrag auf die Gewährung eines Stipendiums

>Niedersachsen dreht auf<

„Förderkriterien zur Vergabe von Stipendien an Künstlerinnen und Künstler zur Förderung ihres kreativen Schaffens im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19 im Jahr 2020“

Was ist das Ziel des Programms?

Ziel der Förderung ist, Künstlerinnen und Künstler finanziell in die Lage zu versetzen, ihre künstlerische Arbeit trotz der weiterhin notwendigen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie fortzusetzen. Mit Hilfe der Förderung soll die Zukunftsfähigkeit einer lebendigen und vielfältigen Kulturlandschaft in Niedersachsen erhalten bleiben.

Eine Förderung nach diesen Förderkriterien setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität der COVID-19-Pandemie zu der durch sie hervorgerufenen Notlage besteht.

Wie lange läuft das Stipendium, wie hoch ist die Fördersumme und bis wann muss ich die Förderung verausgabt haben?

Das Stipendium kann für bis zu sechs Monate beantragt werden. Die Förderung umfasst max. 7.200 € und wird in gleichen monatlichen Raten ausgezahlt. Die Höhe der Förderung ist unabhängig von der Laufzeit des Stipendiums und bis zur Höchstfördersumme frei wählbar. So können Sie beispielsweise für ein viermonatiges Stipendium die Höchstsumme von 7.200 € beantragen oder aber auch einen geringeren Betrag.

Die Förderung muss innerhalb des Stipendien-Zeitraums zweckentsprechend verausgabt werden und erfolgt in der Regel als Festbetragsfinanzierung.

Das Projekt ist innerhalb des Stipendien-Zeitraums zu realisieren. Eine Verlängerung des Zeitraums ist nur in Ausnahmefällen möglich. Setzen Sie sich in diesem Fall bitte umgehend mit der Bewilligungsbehörde (MWK) in Verbindung.

Was muss ich tun, wenn ich das Projekt nicht wie geplant oder gar nicht zum Abschluss bringen kann?

Sollten Sie während des Stipendien-Zeitraums feststellen, dass Sie das Projekt nicht wie geplant oder gar nicht zum Abschluss bringen können, setzen Sie sich bitte umgehend mit der



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Bewilligungsbehörde (MWK) in Verbindung. Im Falle einer inhaltlichen Änderung (bspw. thematische Schwerpunktverschiebung) des Projekts muss diese von der Bewilligungsbehörde im Einzelfall genehmigt werden.

Sollte sich abzeichnen, dass Sie das Projekt gar nicht zum Abschluss bringen können, prüft die Bewilligungsbehörde, ob das Projekt eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird. Im Falle einer gänzlichen Einstellung des Projekts prüft die Bewilligungsbehörde im Einzelfall, ob die bis dahin gewährten Leistungen, einschließlich Zinsen, zurückzuerstatten sind. Diese Prüfung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) und der §§ 48, 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Muss ich die Förderung ggf. zurückzahlen?

Grundsätzlich wird das Stipendium als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Rückforderung mit anschließender Rückzahlung des Stipendiums erfolgt vor allem dann, wenn Sie Angaben nicht wahrheitsgemäß gemacht haben und die Vergabe des Stipendiums zu Unrecht erfolgte. Sollte dies der Fall sein, ist das Stipendium in voller Höhe, einschließlich Zinsen, zurückzuzahlen.

Wer ist antragsberechtigt und wie weise ich dies nach?

Antragsberechtigt sind freischaffende, professionell arbeitende Künstlerinnen und Künstler (auch Berufsanfänger) der Sparten Bildende Kunst, Musik, Darstellende Künste und Literatur als Einzelpersonen mit erstem Wohnsitz in Niedersachsen, deren künstlerische Arbeit, Ausstellungen, Kreativ-/Kulturangebote, Aufführungen und Lesungen aufgrund der Corona-Pandemie beeinträchtigt sind.

Künstlerinnen und Künstler im Sinne der Förderkriterien sind auch Vermittlerinnen und Vermittler sowie Kuratorinnen und Kuratoren.

Der erste Wohnsitz in Niedersachsen ist während der gesamten Projektlaufzeit beizubehalten.

Darüber hinaus müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller erklären, dass ihre künstlerischen Aktivitäten in Niedersachsen erfolgen. Dies bedeutet, dass die künstlerischen Aktivitäten bisher und aktuell überwiegend - neben dem Wohnsitz - einen Bezug zu Niedersachsen haben müssen. Dabei kann es ausreichen, dass diese von Niedersachsen aus verfolgt werden.



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Freischaffende, professionell arbeitende Künstlerinnen und Künstler im Sinne der Förderkriterien sind auch solche, die keinen akademischen Grad in einem einschlägigen künstlerischen Studiengang erworben haben, sondern ihre künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten autodidaktisch erworben haben.

Freischaffend ist, wer sich in keinem Arbeitnehmerverhältnis befindet und mit seiner/ihrer künstlerischen Tätigkeit seinen Lebensunterhalt bestreiten möchte. Eine geringfügige Beschäftigung bzw. eine abhängige Beschäftigung von 20 Stunden oder weniger in der Woche (Nebentätigkeit) ist unschädlich. Auch eine nichtkünstlerische freiberufliche Nebentätigkeit ist in diesem Umfang möglich.

Als Nachweis für die professionelle künstlerische Arbeit gilt die künstlerische Biografie/Vita, die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse, sofern der Antrag auf Mitgliedschaft vor dem 01.04.2020 gestellt worden ist, oder die Mitgliedschaft in einem einschlägigen Künstlerverband, sofern diese bereits vor dem 01.04.2020 bestanden hat.

Zudem müssen zwei Referenzen in Form von Personen oder Stellen, die Auskunft über die künstlerische Tätigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers geben können, als Nachweis angegeben werden. Alternativ kann eine von zwei Referenzen durch die Angabe der Website der Künstlerin bzw. des Künstlers ersetzt werden.

Was gehört zu einer künstlerischen Biografie/Vita?

Die künstlerische Vita soll einen Eindruck Ihres bisherigen Schaffens vermitteln. Hilfreich sind (stichwortartige) Informationen zu

- Ausbildungs-/Studienzeit(en) mit der entsprechenden Fachrichtung,
- Veröffentlichungen / Ausstellungen / Konzerten / Engagements,
- Aktivitäten im Bereich der kulturellen Bildung,
- Beteiligungen an öffentlich geförderten Projekten im Bereich von Kunst und Kultur,
- Stipendien, Preisen oder anderen Auszeichnungen,
- Auslandsaufenthalten.

Gilt das Stipendienprogramm auch für den freiberuflichen journalistischen Bereich?

Nein, das Stipendienprogramm schließt den freiberuflichen journalistischen Bereich aus.



Was wird gefördert?

Gefördert werden künstlerische Vorhaben/Projekte sowie die Entwicklung oder die Umsetzung neuer kreativer Ansätze der Kunstvermittlung, deren Nutzung auf die Zeit nach der Corona-Pandemie ausgerichtet ist.

Im Einzelnen sind förderfähig:

- Innovative künstlerische, neue bzw. begonnene Projekte, die mit Hilfe unterschiedlichster, insbesondere auch digitaler Medien in den Sparten Bildende Kunst, Musik, Darstellende Künste und Literatur, einschließlich ihrer Vermittlung, mit Unterstützung des Stipendiums realisiert werden sollen. Bei neuen Projekten ist es ausreichend, wenn sie konzeptioniert werden sollen.
- Entwicklung und Umsetzung bzw. Erprobung auf die Zukunft gerichteter kreativer Ansätze der Kunstproduktion und -vermittlung oder
- Recherchearbeiten für künftige innovative künstlerische Projekte, die mit Hilfe unterschiedlichster, insbesondere auch digitaler Medien in den Sparten Bildende Kunst, Musik, Darstellende Künste und Literatur konzeptioniert bzw. realisiert werden sollen

Bitte beachten Sie, dass nur Ausgaben, die durch das Projekt ausgelöst werden bzw. ohne das Projekt nicht entstehen würden, zuwendungsfähig sind. So sind bspw. Mietausgaben für ein Atelier, das auch ohne ein Stipendium unterhalten wird, nicht förderfähig.

Was gehört in die Projektbeschreibung?

Aus der Beschreibung muss deutlich werden, dass die Nutzung des künstlerischen Vorhabens bzw. künstlerischen Projekts sowie die Entwicklung oder die Umsetzung neuer kreativer Ansätze der Kunstvermittlung auf die Zeit nach der COVID-19-Pandemie ausgerichtet ist.

Aus der Beschreibung muss weiter hervorgehen, welche der drei o.g. Alternativen und wie diese verfolgt werden soll.

Kann ich mehrere Anträge stellen?

Nein, jede/r Antragsteller/in kann maximal einen Antrag auf Erhalt eines Stipendiums stellen. Mehrfach- oder Folgeanträge sind nicht zugelassen.

Was muss ich bei Veröffentlichungen und Auftritten beachten?

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben die Landesförderung mit der jeweils gültigen Wort-Bild-Marke des Landes Niedersachsen und der Wort-Bild-Marke „Niedersachsen dreht



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

auf!“ öffentlich kenntlich zu machen. Darüber hinaus ist der Hinweis aufzunehmen: „Gefördert mit Mitteln des Landes Niedersachsen auf Beschluss des Niedersächsischen Landtages“.

Die Wort-Bild-Marken können im Online-Antragsverfahren im Download-Bereich heruntergeladen werden.

Kann ich das Stipendium auch dann beantragen, wenn ich bereits Leistungen nach SGB II beziehe, also etwa die vereinfachte Grundsicherung?

Das Stipendium dient ausdrücklich nicht dazu, Lebenshaltungskosten zu finanzieren, sodass eine Anrechnung auf die Leistungssätze nach dem SGB II grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Dennoch sollten Sie bei Fragen das für Sie zuständige Jobcenter bzw. Sozialamt konsultieren.

Kann ich das Stipendium für Lebenshaltungskosten verwenden?

Nein, die Stipendien dienen nicht der Absicherung des Lebensunterhalts, sondern der Finanzierung des von Ihnen geplanten künstlerischen Projekts/Vorhabens.

Honorare, die sich die Künstlerinnen und Künstler im Rahmen der Projektumsetzung selbst zahlen, sind nicht förderfähig.

Muss im Rahmen der Antragstellung meine finanzielle Situation dargestellt werden?

Nein, allerdings müssen Sie im Rahmen der Antragstellung bestätigen, dass Ihre künstlerische Tätigkeit durch die COVID-19-Pandemie wesentlich beeinträchtigt ist. Auch müssen Sie im Rahmen der Antragstellung erklären, dass die Finanzierung Ihres Lebensunterhalts gesichert ist und Sie das Stipendium daher nicht zur Finanzierung Ihres Lebensunterhalts verwenden.

Worauf muss ich achten, damit ich keinen Subventionsbetrug begehe?

Subventionsbetrug begeht, wer vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben macht, um eine zweckgebundene Förderung der öffentlichen Hand (Subvention) zu erhalten, oder wer es vorsätzlich oder leichtfertig unterlässt, Änderungen zu diesen Angaben zu machen. Sie sollten im Rahmen der Antragstellung somit ausschließlich wahrheitsgemäße Angaben machen, wozu Sie mithin verpflichtet sind.

Stipendium und Steuererklärung – an wen muss ich mich wenden?

Bei Fragen rund um das Thema Stipendium und Steuer(-erklärung) wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Finanzamt.



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur kann Ihnen hierzu keine individuelle Beratung bieten.

Kann ich für dieses Vorhaben weitere Fördermittel beantragen?

Nein, es dürfen keine Mittel aus anderen Förderprogrammen für die Umsetzung des Projekts verwendet werden.

Können das Stipendium nur Einzelpersonen oder auch freie Gruppen beantragen?

Das Stipendienprogramm richtet sich ausschließlich an Einzelkünstlerinnen und -künstler; Gruppen oder juristische Personen sind nicht antragsberechtigt. Der Projektantrag muss individuell verfasst sein, die eigene Arbeit soll deutlich ausgearbeitet sein. Dennoch können Sie natürlich im Zuge Ihres Projekts mit anderen zusammenarbeiten.

Gibt es eine Antragsfrist?

Ja, der Antrag ist online bis zum Sonntag, den 15.08.2021 einzureichen. Zusätzlich muss das ausgedruckte und unterzeichnete Antragsformular postalisch spätestens bis zum Sonntag, den 22.08.2021 bei der Bewilligungsbehörde (MWK) eingegangen sein.

Wo muss ich was einreichen?

Um den Erhalt eines Stipendiums beantragen zu können, müssen Sie sich zunächst im Online-Antragsverfahren (NAVO) über folgenden Link registrieren:

<https://www.navo.niedersachsen.de/navo2/go/a/974?c=bc>

Nachdem Sie ein Benutzerkonto angelegt haben, können Sie mit der Antragstellung beginnen. Mit der Einrichtung eines Benutzerkontos im NAVO haben Sie die Möglichkeit, sämtliche online angebotene Verwaltungsverfahren auch online abzuwickeln. Über den folgenden Link gelangen Sie jederzeit zu Ihrem ganz persönlichen Schreibtisch, wo Sie Ihre laufenden und abgeschlossenen Verwaltungsverfahren einsehen können:

<https://www.navo.niedersachsen.de/navo2/portal/desktop/0/login>

Für Sie von besonderer Bedeutung ist das persönliche NAVO-Postfach, das Sie links in der Hauptnavigation unter der Bezeichnung „Nachrichten“ finden. Dort erhalten Sie u.a. die Benachrichtigung, die Sie über den Eingang Ihres schriftlichen Antragsformulars informiert. Diese ist für das spätere Einreichen des Verwendungsnachweises **zwingend erforderlich** (siehe: Wie wird die künstlerische Arbeit nach Abschluss des Projekts nachgewiesen?). Sobald Sie eine Nachricht in Ihrem NAVO-Postfach erhalten haben, wird eine automatisierte Mail an die von Ihnen im NAVO hinterlegte Mailadresse gesandt, die Sie über Nachrichteneingänge im



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

NAVO-Postfach informiert. Bitte bewahren Sie Ihre Zugangsdaten zum NAVO **sorgfältig** und **vertraulich** auf.

Die Beantragung eines Stipendiums erfolgt über ein hybrides Verfahren:

Füllen Sie zunächst Ihren Antrag online aus. Dabei sind folgende Pflichtdokumente und Erklärungen einzureichen bzw. abzugeben:

1. Die Erklärung zum Erstwohnsitz in Niedersachsen
2. Die Erklärung, dass die künstlerische Tätigkeit in Niedersachsen erfolgt
3. Die Erklärung, dass die Finanzierung des Grundbedarfs des Lebensunterhalts anderweitig sichergestellt ist
4. Eine aussagekräftige künstlerische Biografie (max. 2 DIN A4-Seiten in einer PDF)
5. Der Nachweis der Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse, sofern der Antrag auf Mitgliedschaft vor dem 01.04.2020 gestellt worden ist, oder die Mitgliedschaft in einem einschlägigen Künstlerverband, sofern diese bereits vor dem 01.04.2020 bestanden hat.
6. Zwei Referenzen in Form von Personen oder Stellen, die Auskunft über die künstlerische Tätigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers geben können, als Nachweis angegeben werden. Alternativ kann eine von zwei Referenzen durch die Angabe der Website der Künstlerin bzw. des Künstlers ersetzt werden.
7. Arbeitsbeispiele und Materialien zur aktuellen künstlerischen Produktion
8. Eine Beschreibung des Vorhabens/Projektskizze im Zeitraum der Förderung (max. 2 DIN A4-Seiten in einer PDF)
9. Kostenübersicht

Hinweise zur Kostenübersicht:

Wesentliche Voraussetzung für den Erhalt einer Förderung ist eine von Ihnen aufzustellende Kostenübersicht, aus der die voraussichtlichen Kosten, die aufgrund des Stipendiums entstehen, hervorgehen (zuwendungsfähige Ausgaben). Hierfür steht ein verbindlicher Vordruck zur Verfügung, der über den Download-Bereich des Online-Antragsverfahrens heruntergeladen und anschließend digital ausgefüllt werden kann. Für Reise- und Übernachtungskosten sind die Nds. Reisekostenverordnung (NRKVO) und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu beachten, die Ihnen ebenfalls im Download-Bereich des Online-Antragsverfahrens zur Verfügung stehen. Die Kostenübersicht ist im Rahmen der Antragstellung ausschließlich online einzureichen und muss im Ergebnis der Höhe der beantragten Förderung entsprechen. Ein entsprechender Upload-Bereich zur Einreichung der Kostenübersicht steht im Online-Antragsverfahren zur Verfügung. Sollten die im Vordruck vorhandenen Textfelder nicht ausreichend



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

sein, können Sie auf einem separaten Blatt Ergänzungen vornehmen. Dieses ist als Anlage zur Kostenübersicht zu kennzeichnen und dann gemeinsam mit der Kostenübersicht hochzuladen. Die Kostenübersicht bildet die Bezugsgröße für den Verwendungsnachweis (siehe: Wie wird die künstlerische Arbeit nach Abschluss des Stipendiums nachgewiesen?).

Sollten Sie zur Durchführung des Stipendiums Gegenstände erwerben, dürfen diese einen Betrag im Einzelfall in Höhe von 3.000 € nicht überschreiten.

Nachdem Sie alle Pflichtangaben gemacht, alle Pflichtdokumente hochgeladen und alle Erklärungen abgegeben haben, können Sie Ihren Antrag auf Erhalt eines Stipendiums online absenden und ausdrucken.

Im Anschluss an die Online-Einreichung muss das ausgedruckte Antragsformular (ohne Anlagen) unterzeichnet und **postalisch** an das

Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Referat 34

Leibnizufer 9

30169 Hannover

gesendet werden.

Der unterzeichnete Antrag muss **spätestens bis zum 22.08.2021** beim MWK eingegangen sein.

Erst wenn das unterzeichnete Antragsformular fristgemäß im Original beim MWK (Bewilligungsbehörde) vorliegt, gilt Ihr Antrag als rechtsverbindlich eingereicht und es kann mit der Bearbeitung begonnen werden.

Aus Gründen der Beweissicherung wird empfohlen, den Antrag per Einschreiben mit Rückschein zu versenden, da grundsätzlich der Absender die Beweislast für den Zugang des Antrags trägt.

Wie erfolgt die Vergabe?

Die Vergabe erfolgt auf der Grundlage der Empfehlung einer Kommission, die sich aus unabhängigen Expertinnen und Experten aus verschiedenen Sparten der Kultur zusammensetzt. Diese Kommission bezieht die nachfolgenden Kriterien bei der Entscheidung über die Empfehlungen ein:



- die künstlerische Qualität des Projekts
- den Innovationsgrad des Projekts
- die künstlerische Professionalität

Besteht ein Anspruch auf Förderung?

Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Verteilung der Mittel.

Wie wird die künstlerische Arbeit nach Abschluss des Stipendiums nachgewiesen?

Antragstellerinnen und Antragsteller verpflichten sich, die Durchführung ihrer geförderten, künstlerischen Arbeit in Form eines einfachen Verwendungsnachweises gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Ein (einfacher) Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Als Sachbericht (max. 8 Seiten) haben die Künstlerinnen und Künstler einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, aus dem die durch das Stipendium ermöglichte künstlerische Arbeit sichtbar wird. Als zahlenmäßiger Nachweis ist eine Belegübersicht vorzulegen, in der alle Ausgaben, die im Rahmen des Projekts entstanden sind, aufgelistet werden müssen. Hierzu verwenden Sie bitte die mit dem Antrag eingereichte Kostenübersicht, in der neben den zu Beginn des Verfahrens gemachten Angaben (Darstellung der geplanten Ausgabepositionen) nun die tatsächlichen Ausgaben (Darstellung der tatsächlichen Ausgabepositionen) einzutragen sind.

Sobald Sie den Verwendungsnachweis vollständig ausgefüllt haben, ist dieser über Ihr NAVO-Postfach einzureichen. Hierzu betreten Sie Ihren persönlichen Schreibtisch im NAVO (<https://www.navo.niedersachsen.de/navo2/portal/desktop/0/login>), antworten auf die Nachricht, die Sie über den Eingang Ihres schriftlichen Antragsformulars im NAVO-Postfach informiert hat und fügen den ausgefüllten Verwendungsnachweis als Anlage bei. Anschließend senden Sie die Nachricht ab und Ihr Verwendungsnachweis ist eingereicht.

Im Rahmen der von der Bewilligungsbehörde vorgenommenen Verwendungsnachweisprüfung wird dann die von Ihnen zu Beginn des Verfahrens online eingereichte Kostenübersicht mit der Übersicht der tatsächlichen Ausgaben verglichen (Soll-Ist-Vergleich).



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Zur Erbringung des Verwendungsnachweises haben Sie nach Ablauf des Stipendiums **einen**
Monat Zeit. Ein später eingereichter Verwendungsnachweis kann unter Umständen eine
Rückforderung des gesamten Stipendiums zur Folge haben.